

# Grafschafter Museums- und Geschichtsverein in Moers e.V.



Rat der Stadt Moers  
- Ausschuss für Bürgeranträge -  
z. Hd. Frau Bürgermeisterin  
Julia Zupancic  
Rathausplatz 1  
47441 Moers

Moers, den 25.03.2026

## **Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW: Namensänderung der Albert-Altwicker-Straße in Moers-Utfort**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter des Arbeitskreises Stadtgeschichte und Stadtentwicklung des GMGV in Moers beantragen erneut die Änderung des Namens der Albert-Altwicker-Straße in Moers-Utfort. Die Antragsteller sind folgende Personen:

Peter Boschheidgen, Krefelder Straße 280, 47447 Moers,  
Dr. Wilfried Scholten, Auf der Düne 5, 47447 Moers,  
Karsten Wendt, Schwanenring 50, 47441 Moers,  
Frank Heinrich, Zum Ueltgesforthof 16, 47441 Moers,  
Eva-Maria Eifert, Buschstr. 81A 47441 Moers,  
Irmhild Brandstädter-Tacke, Sedanstraße 45, 47441 Moers,  
Wolfram Tacke, Sedanstraße 45, 47441 Moers.

Die Antragsteller willigen in die Behandlung des Antrags unter Nennung ihrer Namen ein.

Wir stellen den Antrag in dem Bewusstsein, dass sich der Rat und der Ausschuss für Bürgeranträge bereits aufgrund eines früheren Antrags mit dieser Sache befasst haben. Aufgrund weiterer Nachforschungen sind wir jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die historischen Umstände und die für oder gegen eine Umbenennung sprechenden Gründe im Ergebnis anders als im Frühjahr 2024 gewürdigt werden müssen.

Aus der Niederschrift der ASPU-Sitzung vom 12.9.2024 ergibt sich, dass sich die Fraktionen bei ihrer Entscheidung sehr stark von dem Vermerk der Leiterin des Stadtarchivs, Frau Hundrieser-Gillner, haben leiten lassen. Unter Würdigung dieser Stellungnahme hatten die Fraktionen von SPD und Die Grünen ihren eigenen Antrag schon zur vorausgehenden ASPU-Sitzung zurückgezogen und hat der ASPU sodann einstimmig beschlossen, den Straßennamen nicht zu ändern und keine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Stellungnahme des Stadtarchivs schließt mit dem Fazit: *„Erwin Winter und Johann Steegmann attestierten Altwicker posthum, sich weder politisch noch sonst in irgendeiner Art und Weise für die NSDAP eingesetzt zu haben. Altwicker führte Weisungen des Machtapparates aus. Er war wie viele im Dritten Reich Mitläufer und Opportunist.“*

Diesem Fazit kann unseres Erachtens nicht gefolgt werden. Von dem im Dritten Reich politisch verfolgten Sozialdemokraten Johann Steegmann existiert kein Attest des zitierten Inhalts. Die aktenkundigen Fakten belegen zudem, dass Altwicker nicht nur Mitläufer und Opportunist, sondern in Ausübung seines Amtes auch ein williger und teils eiliger Vollstrecker des nationalsozialistischen Unrechts war, und zwar in Wort und Tat. Dabei handelte er oft selbstständig, ohne Weisungen des Machtapparates auszuführen.

## 1. Grundlagen

Das Recht, Straßen zu benennen oder umzubenennen, gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Über eine Umbenennung entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der betroffenen Belange. Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, für die Neubenennung oder Umbenennung von Straßen durch Satzung einen Handlungsrahmen, ein Regelwerk aufzustellen. Davon hat die Stadt Moers keinen Gebrauch gemacht. Dennoch bietet die Handreichung *„Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“* des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Straßenbenennung, Deutscher Städtetag Berlin und Köln März 2021, eine wertvolle Hilfestellung.

Zur Benennung nach Personen schlägt der Benennungsgrundsatz Nr. 3.4 folgenden Satzungstext vor: *„Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht.“* Dazu wird erläutert: *„Hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass es immer eine besondere Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit stadtgeschichtlicher Bedeutung und nicht „Hinz und Kunz“ sollen geehrt werden.“*

Zum Kriterium 3.7, unzulässige Benennungen, unterbreitet die Handreichung folgenden Textvorschlag:

*„Unzulässig sind Benennungen:*

- nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes <name> entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt <name> schaden,*
- nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben, ...“*

Hierzu wird erläutert:

*„Grundsätzlich erfolgt immer, wenn eine solche Regelung aufgeführt ist, der Bezug auf die rechtsstaatlichen Grundsätze.“*

*Die exemplarische Aufzählung versucht hier die verschiedenen Regelungsbeispiele summarisch zusammenzufassen. Bei einigen Städten ist hier explizit der Nationalsozialismus aufgeführt.“*

Zur Umbenennung von Straßen (Nr. 4) benennt der Kriterienkatalog folgenden Grundsatz: *„Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.“* (Nr. 4.1)

Das Kriterium „4.3 Besondere Zulässigkeit“ besagt: *„Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach Nr. 3.7 unzulässig wäre.“*

Nach Überzeugung der Antragsteller verstieße die Benennung der Straße nach Albert Altwicker heute gegen das Kriterium Nr. 3.7.

## 2. Kriterien für die Ehrenwürdigkeit von Albert Altwicker?

Albert Altwicker war von 1924-1944 20 Jahre lang Bürgermeister der Gemeinde Repelen-Baerl, bis er bei einem Bombentreffer auf das Ufserter Rathaus ums Leben kam. 1924 stand er schon seit 15 Jahren in den Diensten der Gemeinde und wurde mit sechs Gegenstimmen – die sich für eine Ausschreibung aussprachen – vom Gemeinderat als Bürgermeister vorgeschlagen und in der Folge für die Amtszeit von zwölf Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtsperiode im Jahre 1936 wurde Altwicker ohne demokratische Legitimation zum Bürgermeister wiederberufen. Nach dem in § 41 Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 geregelten Verfahren erfolgt die Berufung des Bürgermeisters durch die obere Aufsichtsbehörde auf den Vorschlag des Beauftragten der NSDAP.

Zwischenzeitlich war Altwicker nach eigenen Angaben Ende 1931/Anfang 1932 aus der DDP ausgeschieden<sup>1</sup> und nach der Bestätigung seiner Witwe im Entnazifizierungsverfahren 1934 in die NSDAP eingetreten<sup>2</sup> und hatte am 29.9.1934 den Führereid geleistet<sup>3</sup>.

Außer seiner langjährigen und grundsätzlich sorgfältigen Dienstführung (sh. aber unten 6.) ist nichts bekannt oder dokumentiert, was ihn würdig erscheinen lässt, geehrt zu werden und, bezogen auf die Gemeinde Repelen-Baerl bzw. Rheinkamp, ein gesamtstädtisches Interesse aufscheinen lässt.

In den Protokollen des Kulturausschusses und des Gemeinderates der Gemeinde Rheinkamp sind, außer seiner Aufzählung als „verdienter Bürger der Gemeinde Rheinkamp“, keine Erwägungen der Ratsmitglieder und keine besonderen Gründe für die Benennung einer Straße nach Bürgermeister Albert Altwicker dokumentiert. Es handelte sich um ein Verfahren, in dem auf einen Schlag 19 Straßen in Rheinkamp benannt worden sind<sup>4</sup>.

## 3. Keine Entlastung durch Johann Steegmann im Entnazifizierungsverfahren

Weder im Stadtarchiv noch an anderer Stelle waren Dokumente aufzufinden, die die Aussage aus der Stellungnahme der Ltd. Stadtarchivarin stützen, Johann Steegmann habe Altwicker posthum attestiert, sich weder politisch noch sonst in irgendeiner Art und Weise für die NSDAP eingesetzt zu haben. Im Gespräch wies die Leitende Stadtarchivarin den Unterzeichner Tacke auf die formularmäßigen Entlastungserklärungen hin, die die Zeugen Dr. Peter Kleifeld (ehemals Kreisvorsitzender der DNVP) und Dr. med. Hans Averdunk über den verstorbenen Bürgermeister Altwicker im Entnazifizierungsverfahren für seine Witwe abgegeben hatten<sup>5</sup>. In diesen Formularen hatte Johann Steegmann, der im Dritten Reich als Sozialdemokrat verfolgt worden war und mehr als zwei Jahre in Haft gesessen hatte, nur in Bezug auf die beiden Zeugen, nicht aber in Bezug auf Altwicker folgende Erklärung abgegeben: *„Der Unterzeichner der vorstehenden Erklärung ist mir persönlich/seinem Ruf nach \*) bekannt, und ich bin aufrichtig der Ansicht, dass er kein Anhänger der NSDAP gewesen ist.“*<sup>5</sup> Im Gespräch bestätigte die Stadtarchivarin, dass sich diese Erklärung nicht auf Altwicker bezieht und erklärte, ihr seien weitere einschlägige Erklärungen von Steegmann nicht bekannt.

## 4. Durchsetzung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats in Taten

### 4.1 Entrechtung und Verfolgung von Juden

Bürgermeister Altwicker wirkte aktiv unter Nutzung seiner Amtsstellung an der Entrechtung und Verfolgung von Juden im Dritten Reich mit. In der Niederschrift der Sitzung der Gemeinderäte am 20.10.1939 ist protokolliert<sup>6</sup>:

*„Von einer Entschließung des Bürgermeisters nach welcher Juden von der Nutzung an Gemeindegliedervermögen ausgeschlossen sind, nehmen die Gemeinderäte Kenntnis. Sie erheben keine Bedenken.“*

Zur Erläuterung: Gemeindegliedervermögen ist Gemeindevermögen, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (§ 99 GO NRW). Wikipedia nennt beispielhaft altes Wohnheitsrecht des sogenannten Bürgernutzens, nach dem z. B. alteingesessenen Gemeindebewohnern pro Jahr eine bestimmte Menge an Brennholz („Gabholtz“) kostenlos oder zu sehr günstigem Preis zustehe. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entschließung des Bürgermeisters Altwicker als eine Maßnahme, die besonders geeignet war, die ohnehin schon durch nationalsozialistische Boykott-, Ächtungs- und Diskriminierungsmaßnahmen schwierige soziale Lage der Juden im Gemeindegebiet weiter zu verschlechtern.

Uns ist nicht bekannt, wie viele Juden konkret im Gemeindegebiet Repelen-Baerl hiervon betroffen sein konnten. Doch steht die Maßnahme im Einklang mit der Würdigung des Bürgermeisters Altwicker in seinem Tätigkeitsbericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1.4.1938 bis zum 31.3.1939 über die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden nach dem Attentat auf den Botschaftsrat Ernst von Rath in Paris, dass Deutschland *„in der Lösung der Judenfrage ... so einen guten Schritt weitergekommen“* sei. (Dazu näher unten 5.1)

## **4.2 Beteiligung an nationalsozialistischen Euthanasiemaßnahmen**

In ihrer soeben mit Unterstützung des GMGV erschienenen Dokumentation „...nicht der Ehren wert, Gedanken und Dokumente zu einer fragwürdigen Ehrung“ dokumentieren die Autoren Reiner Lindemann und Hansfried Münchberg eine von Altwicker gezeichnete amtliche Bekanntmachung in „Der Grafschafter“ mit folgendem Inhalt:

*„Alle taubstummen, sehr schwerhörigen, sowie blinden, sehr schwachsinnigen Kinder, die vier Jahre alt sind, müssen von ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern bis spätestens September des Jahres auf dem Schulbüro, Zimmer 23, gemeldet werden.“*

*Utfort, den 3. August 1933.*

*Der Bürgermeister von Repelen-Baerl: Altwicker“*

Wir konnten noch nicht recherchieren, in welchem Umfang diesem Aufruf Folge geleistet wurde. Dokumentationen zu Stolpersteinen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Repelen-Baerl belegen indessen für Repelen und Meerbeck mindestens acht Einweisungen von Erwachsenen und Kindern ab 1933 in die psychiatrischen Heilanstalten in Bedburg-Hau oder Düsseldorf-Grafenberg oder (in einem Fall) in die Rheinische Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn. Die Behandlungen, meist nach Verlegungen, endeten für alle Betroffenen tödlich, meist mit nachgewiesenen Euthanasiemorden.<sup>7</sup> Eine Aussage über die persönliche Verantwortung von Altwicker ist damit nicht verbunden, aber die Bekanntmachung zeigt die Unterstützung Altwickers für das Regime in seinen Taten.

## **4.3 Mitwirkung an politischer Verfolgung**

### **a) Rechtsquellen**

Die nachfolgend geschilderten politischen Verfolgungsmaßnahmen gehen auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933<sup>8</sup> und darauf beruhende Erlasse der Landesregierungen und nachgeordneten Behörden zurück. Anlass dieser Verordnung war der Reichstagsbrand am 27.2.1933 in der Nacht zum 28.2.1933. Die Verordnung bestimmte keine konkreten Maßnahmen, sondern erteilte den zuständigen Behörden einen Freibrief für Verfolgungsmaßnahmen, indem sie die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grenzen für

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Eigentums sowie für die Anordnung von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen außer Kraft setzte.

Der Erlass des Preußischen Innenministers vom 3.3.1933 zur Durchführung der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933<sup>9</sup> enthielt keine Weisungen, wann und unter welchen Voraussetzungen Kommunisten festzunehmen seien, wenn auch in seiner Präambel das Ziel „zur Abwehr der in letzter Stunde in ihrer ganzen Gefährlichkeit aufgedeckten verbrecherischen Umtriebe und zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Gefahrenquelle“ benannt wird.

Mangels näherer Konkretisierung hatten die zuständigen örtlichen und Kreispolizeibehörden große Handlungsspielräume. Es gab kein normatives Gebot, jedweden Kommunisten in Schutzhaft zu nehmen ohne Rücksicht auf seine Stellung in der KPD und seine öffentliche oder subversive Aktivität.

Am 28.2.1933 um 17 h ordnete der Regierungspräsident Düsseldorf an, „sämtliche führende Persönlichkeiten der KPD, ohne Rücksicht auf Abgeordneteneigenschaft ... in polizeiliche Haft (zu) nehmen“. Der Landrat Moers gab diese Verfügung an die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden als Ortspolizeibehörden weiter und forderte deren Berichterstattung bis zum nächsten Morgen, 10 Uhr.<sup>10</sup> Da die Verfügungen nicht bestimmten, wer als „führende Persönlichkeit der KPD“ anzusehen ist, handhabten die einzelnen Bürgermeister dies sehr unterschiedlich. Einige sahen in ihren Gemeinden überhaupt keine Führungskräfte, andere bezeichneten genau die Funktion der Festgenommenen, während Altwicker sofort 9 Kommunisten festnehmen ließ, ohne ihre Führungsrolle zu benennen, und später auch Kommunisten auf Verdacht festnehmen ließ.<sup>11</sup>

Die Zahl der Verhaftungen war dem Preußischen Innenminister Göring alsbald – vor allem aus Kostengründen – zu groß, wie sein Erlass vom 24.1933<sup>12</sup> über die Nachprüfung der erlassenen Schutzanordnungen zeigt: *„Unter der großen Zahl der festgehaltenen Personen befinden sich auch solche, deren Festnahme unter den damals obwaltenden Umständen zwar geboten erschien, deren weitere Inhaftierung jedoch in Anbetracht der inzwischen erfolgten Festigung der nationalen Regierung wie auch der allgemeinen Beruhigung der politischen Lage nicht mehr geboten erscheint. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die weitere Vollstreckung polizeilicher Haft gegen solche Personen, die in der Mehrzahl der Fälle aus eigenen Mitteln zur Bestreitung der entstehenden Kosten nicht im Stande sind, dem Staat erhebliche Kosten entstehen. ... Bei der demgemäß zu veranlassenden Prüfung ... (werden) diejenigen Häftlinge auch in Zukunft zu halten sein ..., bei denen im Hinblick auf ihre frühere politische Tätigkeit mit Sicherheit zu erwarten steht, dass sie nach einer etwaigen Freilassung sich erneut in staatsfeindlichem Sinne betätigen werden.“* Beispielhaft werden *„führende Funktionäre, Abgeordnete, Versammlungsredner oder ... Agitatoren, insbesondere auch literarisch“* genannt.<sup>12</sup>

Im Ergebnis hatte Altwicker bei der Anordnung von Schutzhaft Entscheidungsspielräume, die er selbst gestalten konnte. Erlasse und Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf und des Landrats Moers, die ihn zur Festnahme bestimmter Personen verpflichteten, haben wir nicht auffinden können. Folgerichtig erfolgten viele Berichte Altwickers über solche Maßnahmen „ohne Verfügung“.

Am 27.2.1933 um 23.32 h ordnete der Oberpräsident Koblenz die Beschlagnahme von Plakaten, Flugblättern und periodischen Druckschriften der KPD und der SPD an. Die Anordnung wurde vom Landrat Moers an die Bürgermeister weitergegeben.<sup>13</sup>

Im folgenden konzentrieren wir uns auf die Verfolgungsmaßnahmen, bei denen Bürgermeister Altwicker einen Ermessens- und Entscheidungsspielraum hatte oder aus eigenem Antrieb handelte und klammern Verfolgungsmaßnahmen aus, die eindeutig von vorgesetzten Behörden angeordnet

waren, wie etwa die Auflösung des Bundes für Sexualreform und Aufklärung Meerbeck am 17.6.1933<sup>14</sup> oder die Durchsuchung und Beschlagnahme des Vermögens der katholischen Jugendorganisation Sturmschar und des Katholischen Jungmännerbundes auf Anordnung der Staatspolizeistelle Düsseldorf<sup>15</sup>.

## **b) Kommunisten**

Von Beginn der Machtübernahme der Nationalsozialisten an betrieb Bürgermeister Altwicker als Leiter der örtlichen Polizeibehörde engagiert und, wie seine Formulierungen in Berichten nahelegen, aus Überzeugung die Inhaftierung von Kommunisten und setzte sich aktiv für deren längeres Festhalten ein. Mindestens einen von ihnen, Friedrich Jirsak, ließ Altwicker zweimal grundlos festnehmen.

In seinem Bericht vom 1.3.1933<sup>16</sup> berichtete Altwicker unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 28.2.1933 an den Landrat in Moers:

*„Sofort nach Eingang der Verfügung begann die Polizei mit der Festnahme führender Persönlichkeiten der K.P.D. Bis 12 Uhr mittags waren neun Personen festgenommen. Etwa 3 bis 4 Festnahmen stehen noch aus. ...*

*Dann gestatte ich mir noch die besondere Bitte zum Ausdruck zu bringen, die Festgenommenen, die sich alle in der K. P. D. außerordentlich intensiv betätigt haben, unter allen Umständen bis kommenden Dienstag festzuhalten. Eine frühere Freilassung des einen oder anderen würde die Behördenautorität, auf deren Erhaltung es gerade jetzt ankommt, außerordentlich schwächen und in den kommunistischen Kreisen den Eindruck hervorrufen, daß die Festnahme zu Unrecht erfolgt sei. Ein solcher Eindruck, der den radikalen Elementen neuen Mut geben würde, muß aber unter allen Umständen vermieden werden.“*

In demselben, persönlich von ihm unterzeichneten Bericht verdeutlichte Altwicker seine Entschlossenheit, zur Verfolgung der Kommunisten Mitglieder der SA und des Stahlhelm als Hilfspolizisten zu rekrutieren:

*„Was die Hilfspolizei anbetrifft, so hatte ich dieserhalb heute Morgen um 9 Uhr eine Konferenz mit den hiesigen Stahlhelm- und SA-Führern. Das Ergebnis der Besprechung besteht darin, daß hier eine Hilfspolizei organisiert wird, die die Stärke der in der Gemeinde Repelen-Baerl vorhandenen Polizei- und Landjägereikräfte, also 21 Mann, haben soll. Die SA- und Stahlhelmführer wollen die in Frage kommenden Leute bis morgen Vormittag 11 Uhr aussuchen und dann zur näheren Prüfung der Personalien nach der Polizeiverwaltung schicken. Noch morgen werde ich um die Bestätigung dieser Leute nachsuchen und gleichzeitig mit der Ausbildung derselben beginnen.*

*Ich hoffe, daß die Bestätigung so schnell erfolgt, dass ich diese Hilfspolizei bereits in den nächsten Tagen verwenden kann.*

*Im Übrigen ist hier die Lage im Augenblick vollkommen ruhig.“*<sup>16</sup>

Am 24.3.1933 wurde auf Veranlassung des Bürgermeisters *„der als kommunistisch bekannte Erwerbslose Vinzenz Asic vorläufig in Schutzhaft genommen, da er sich hier wohnungs- und arbeitslos umhertrieb“*, und am 28.3.1933 *„dem Polizeigefängnis in Duisburg zugeführt“* – offenkundig ohne eine Führungsrolle in der KPD zu haben.<sup>17</sup>

Am 18.3.1933 ließ Bürgermeister Altwicker den kommunistischen Arbeiter Alexander Wolff amtsmissbräuchlich festnehmen, sh. dazu unten 6.

### **Festnahmen auf – nicht durch Tatsachen gestützten - Verdacht:**

- Am 12.4.1933 ließ Bürgermeister Altwicker 14 „*sehr tätige*“ Kommunisten festnehmen, „*die in dem dringenden Verdacht stehen, Ersatzführer der K.P.D. zu sein*“.<sup>18</sup> Zu drei Festgenommenen, u.a. Friedrich Jirsak, teilte Altwicker am Mittwoch, dem 19.4.1933 mit, dass diese im Einverständnis mit der Kreisleitung der NSDAP und dem Ortsgruppenleiter Dr. Bubenzer „*am kommenden Freitag wieder entlassen (werden), da sich der Verdacht, dass sie Ersatzführer der KPD. bzw. deren Nebenorganisationen sind, nicht hat beweisen lassen.*“ (Bemerkenswerte Willkür: Nach der Einsicht, dass kein Schutzhaftgrund vorliegt, werden sie zwei weitere Tage festgehalten.) Ein weiterer, der Bergmann Paul Kurowski, war bereits am Tag nach der Festnahme im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP wieder entlassen worden.<sup>18</sup>

- Nachdem am 7.2.1934 Flugblätter „*Roter Rebell, Zeitung für die rev. Arbeiter von SchachtV*“ in der Nähe von Schacht 5 aufgefunden worden waren und die „*sofort von der Polizeiverwaltung und der Moerser SS angestellten Nachforschungen ... zu keinem Ergebnis*“ geführt hatten, ließ der Bürgermeister am 8.2.1934 „*einige verdächtige Kommunisten sofort in Schutzhaft*“ nehmen, u.a. besagten Friedrich Jirsak. Die drei Kommunisten wurden zwei Tage später wieder entlassen, weil „*die Feststellungen ergeben haben, dass sie nicht die Flugblattverteiler gewesen waren.*“<sup>19</sup>

Aus den Berichten des Bürgermeisters vom 01.03.1933 bis zum 30.06.1933<sup>20</sup> (danach wurde die Berichtspflicht durch Erlass des Regierungspräsidenten vom 20.07.1933 aufgehoben<sup>21</sup>) ergibt sich, dass der Bürgermeister als Leiter der örtlichen Polizeibehörde in der Zeit vom 01.03.1933 bis zum 18.04.1933 40 (überwiegend namentlich benannte) Kommunisten festnehmen ließ, sowie die Führer der KPD-nahen Gewerkschaft Revolutionäre Gewerkschafts-Opportunisten (RGO) in Meerbeck und des Antifaschistischen Kampfbundes festgenommen worden waren.<sup>22</sup> Aus dem Bericht des Bürgermeisters Altwicker vom 16.05.1933 ergibt sich, dass alle bis dahin Inhaftierten wieder entlassen waren.<sup>23</sup>

In dieselbe Zeit fielen unter der Verantwortung des Bürgermeisters Altwicker viele Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Dabei wurden vielfach auch Gegenstände beschlagnahmt, die für den Broterwerb der Betroffenen dringend notwendig waren, wie etwa Fahrräder. So findet sich in den aus Familienbesitz stammenden Akten des am 1933 in Schutzhaft genommenen Kommunisten Johannes Schürmann neben der von Altwicker unterzeichneten polizeilichen Verfügung zur Inschutzhaftnahme<sup>24</sup> auch ein Antrag von Schürmann auf Herausgabe seines Fahrrades<sup>25</sup>, der vom Bürgermeister abgelehnt wurde (der Ablehnungsbescheid ist nicht von Bürgermeister Altwicker, sondern von dem ihn vertretenden Beigeordneten unterzeichnet).<sup>26</sup>

In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht für 1934/1935<sup>27</sup> (sh. unten 5.) berichtet Bürgermeister Altwicker über die Verhängung von Schutzhaft für weitere 8 Personen. Da diese nicht namentlich benannt sind, konnten wir bislang nicht deren weiteres Schicksal (Freilassung oder Strafverfahren mit Verurteilung) recherchieren.

### **c) Sozialdemokraten und Reichsbanner**

#### **Eingriff in das Recht freier und gleicher Wahlen:**

Am Montag, dem 27.2.1933, vor dem Reichstagsbrand, vor der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat und vor dem Erlass des Oberpräsidenten in Koblenz über die Beschlagnahme von Druckerzeugnissen der KPD und der SPD (s.o. a)) griff Altwicker zulasten der SPD in den Wahlkampf für die am 5.3.1933 anstehenden Reichstagswahlen ein und beschlagnahmte aus eigenem Entschluss den gesamten Bestand zweier am vorherigen Samstag zur Verteilung gekommener Wahlkampfzeitungen „*Freiheit*“ der SPD mit der Begründung, dass „*der Inhalt dieser Druckschriften in seiner Gesamtheit geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden*“. Tatsächlich sei „*die Ruhe und Ordnung in Repelen bei der Verteilung der Flugschriften und kurz nachher auch erheblich gefährdet*“ gewesen.

In seinem Bericht vom 16.5.1933<sup>23</sup> berichtete Bürgermeister Altwicker: „Am Freitag, den 12. Mai fanden bei den Vorstandsmitgliedern der SPD, sowie des Reichsbanner in Meerbeck Durchsuchungen statt, wobei die vorgefundenen Vermögensstücke beschlagnahmt wurden. Hierüber ist besonderer Bericht erstattet worden.“ Der besondere Bericht wurde bisher nicht aufgefunden.

Der Anordnung des Höheren Polizeiführers in Uelzen vom 7. März 1933, Listen der Führer der SPD, des Reichsbanners und der Eisernen Front anzulegen<sup>29</sup>, kam Bürgermeister Altwicker bis zum 13.3.1933 nach<sup>30</sup> und überreichte diese Listen nach späterer Anforderung am 31.3.1933 an den Landrat<sup>31</sup>. Damit lieferte der Bürgermeister Material, das zur Verfolgung der Führer der SPD und der beiden Organisationen hilfreich war.

#### **Verhinderung der Mandatsausübung der gewählten SPD-Vertreter:**

In der Gemeinderatssitzung am 1.6.1933 kam es durch eine Initiative des Fraktionsführer der NSDAP zum Ausschluss der drei sozialdemokratischen Ratsmitglieder, die Bürgermeister Altwicker als Leiter der Sitzung nicht unterband. Im Protokollbuch ist in der von ihm mitunterzeichneten Sitzungsniederschrift festgehalten<sup>32</sup>:

*„Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Fraktionsführer der NSDAP die Erklärung ab, dass seine Fraktion die Anwesenheit der 3 sozialdemokratischen Verordneten als eine Brüskierung ansehe, weshalb diese darum ersuchen, den Sitzungssaal in wenigen Minuten zu verlassen. Die drei sozialdemokratischen Gemeindeverordneten kamen dieser Aufforderung alsbald nach. Hierauf wurde in die Beratung der Tagesordnung eingetreten.*

*Der Vorsitzende teilte mit ...“*

Eine Rechtsgrundlage für diesen Ausschluss gab es nicht.

#### **c) Weitere Organisationen**

Wie Altwicker am 30.6.1933<sup>33</sup> berichtete, verbot er auf Anordnung des Geheimen Staats-Polizei-Amtes in Berlin die „Internationale Bibelforscher-Vereinigung“ (Sitz Magdeburg), die eine Ortsgruppe Moers-Meerbeck hatte, und den „Bund für Sexualreform und Aufklärung“.

#### **d) Spätere politische Verfolgungsmaßnahmen**

Im Tätigkeitsbericht für 1934/1935<sup>27</sup> berichtet Bürgermeister Altwicker über weitere 8 Schutzhaft-Anordnungen und die weitere Beschlagnahme von Eigentum. Eine sichere Aussage darüber, ob Bürgermeister Altwicker auch danach an späteren Verfolgungsmaßnahmen beteiligt war, insbesondere an Verhaftungen von Sozialdemokraten und Kommunisten ab 1935 durch die Staatspolizei, können wir aufgrund unseres jetzigen Recherchestandes nicht treffen. Wahrscheinlich war er nicht mehr zuständig und deshalb auch nicht beteiligt.

### **5. Stützung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats in Worten**

Bürgermeister Altwicker hat an verschiedenen Stellen, in Ratssitzungen sowie auch in den jährlichen Berichten über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung, seine Unterstützung der nationalsozialistischen Staatsidee und des staatlich begangenen Unrechts zum Ausdruck gebracht.

Ein erstes Beispiel hierfür bilden die Gestaltung und seine Ansprache in der **Gemeinderatssitzung am 11.4.1933**, der ersten Gemeinderatssitzung nach der Reichstagswahl vom 5.3.1933 und der Kommunalwahl vom 12.3.1933. Im Protokoll der Sitzung ist festgehalten, dass *„zwei Verordnete der kommunistischen Partei, welche bei der Gemeinderatswahl gewählt wurden, ... nach Weisung der Staatsregierung zu den Sitzungen nicht hinzuzuziehen (sind).“*<sup>34</sup> Bei der feierlichen Eröffnungszeremonie erklärte Bürgermeister Altwicker in seiner Ansprache zur Aufgabe des Gemeinderates lt. Protokoll (von ihm als Vorsitzendem mitunterzeichnet):

*„Als Vollstrecker des Willens der ehrlichen, gerecht denkenden und aufbauwilligen Bevölkerung der Gemeinde muss Gerechtigkeit, Ehrlichkeit und Wahrheit Richtschnur für das Handeln jedes Verordneten sein. **Kein Platz ist vorhanden für die stets Unzufriedenen und für die notorischen Quertreiber. Sie sollten zu Hause bleiben und nicht die Arbeit der anderen stören.** Fest stehe es, dass das Amt eines Gemeindeverordneten besonders heute nicht leicht sei, dass es manche Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden gebe und dass mancher berechnete Wunsch nicht erfüllt werden könne. **Umso notwendiger sei es, dass alle sich aufbauwillig und opferbereit hinter die Regierung stellen.** ... Der Vorsitzende schloss mit der Mahnung an die Verordneten, im Geiste der neuen Zeit und mit Gottvertrauen an die Arbeit zu gehen, dann werde der Segen nicht ausbleiben. Ziel jeden Tuns und Handelns möge sein 'Alles für Deutschland'.“<sup>35</sup>*

Im Kontext des Ausschlusses der Kommunisten müssen diese Worte eindeutig als Ausgrenzung Oppositioneller und Andersdenkender gewertet werden. In dieser Logik liegt der Ausschluss der Sozialdemokraten in der Sitzung am 1.6.1933.

In seinem **Bericht vom 31.03.1933**<sup>36</sup> über den Stand der Gemeindeangelegenheiten und über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 1.4.1932 bis 31. März 1933 stellte sich Altwicker deutlich auf die Seite des nationalsozialistischen Regimes. Einleitend schrieb er im allgemeinen Teil: *„Das ganze Berichtsjahr stand unter dem Zeichen der unaufhaltsam vordringenden nationalen Erhebung, die am 30.1.1933 endlich zur Ernennung des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei Adolf Hitler zum Reichskanzler führte.“*

Im Berichtsteil über die Polizeiverwaltung schrieb er: *„An die Polizei wurden im Berichtsjahr, in dem die politischen Kämpfe um Staat und Volk ihren Höhepunkt erreichten, die allergrößten Anforderungen gestellt. ... Nach der Machtübernahme durch den Reichskanzler Adolf Hitler am 30. Januar 1933 traten die SA. und der Stahlhelm an die Seite der Polizei. Gemeinsam versahen sie in jenen entscheidungsschweren Tagen und Wochen ihren nicht leichten Dienst. Dies treue und kameradschaftliche Zusammengehen- und halten hat wesentlich dazu beigetragen, daß die nationale Revolution sich auch in Repelen-Baerl störungslos durchsetzen konnte. Allen Beteiligten für ihr mutiges Einsetzen in jener großen Zeit auch an dieser Stelle zu danken, ist mir Bedürfnis.“<sup>37</sup>*

Altwicker schloss den Bericht mit den Sätzen: *„Die jetzt schon festzustellenden Ansätze einer Besserung auf wirtschaftlichen Gebiete berechtigen zu der bestimmten Annahme, dass die Wirtschaftskrisis ihren Höhepunkt überschritten hat, und dass das Deutsche Volk unter der straffen und zielbewussten Führung seines jungen Volkskanzlers Adolf Hitler einer besseren und freundlicheren Zukunft entgegenschreitet.“<sup>38</sup>*

Im **Tätigkeitsbericht vom 31.3.1934**<sup>39</sup> über den Zeitraum vom 1.4.1933 bis zum 31.3.1934 beschrieb Altwicker den Beitrag seiner Polizeibehörde zum nationalsozialistischen Unterdrückungsapparat wie folgt und brachte darin auch seine weite Auslegung der Voraussetzungen für Schutzhaft zum Ausdruck:

*„Nachdem die nationalsozialistische Revolution sich auch in der hiesigen Gemeinde völlig störungslos durchgesetzt hatte, trat allenthalben eine Ruhe und Ordnung ein, wie man sie seit Kriegsende nicht mehr gekannt hatte. Diese allgemeine Beruhigung wirkte sich besonders wohltuend bei der Polizei aus, die bis dahin in all den Jahren infolge der wirtschaftlichen und politischen Kämpfe fast Tag und Nacht hatte eingesetzt werden müssen, um wenigstens die schlimmsten Auswüchse und Gefahren niederzuhalten.*

*Für die Polizei galt es jetzt hauptsächlich, die Revolution nach allen Seiten hin sicher zu halten. Im Verein mit den nationalen Verbänden, besonders der SA, begann zu diesem Zweck zunächst eine große Säuberungsaktion. Wer auch nur irgendwie verdächtig war, noch für die alte Regierung oder für den Kommunismus und Marxismus tätig zu sein oder zu werben, wurde in Schutzhaft*

*genommen. Daneben wurde alles, was dem Kommunismus oder Marxismus einst als Mittel zum Zweck gedient hatte, wie Räume, Sachen, Geld usw. beschlagnahmt und eingezogen.“*

Im **Folgebericht vom 31.03.1935 für den Zeitraum vom 1.4.1934 bis zum 31.3.1935**<sup>27</sup> berichtete Altwicker zur Ordnungs- und Sicherheitspolizei: *„In der Berichtszeit wurde über 8 Personen die Schutzhaft verhängt. Soweit das nicht bereits im Jahre 1933 geschehen war, wurden die restlichen Sachen der verbotenen Parteien und der aufgelösten Organisationen noch beschlagnahmt und eingezogen.“*<sup>40</sup> Am Schluss des Berichts gab Altwicker der Hoffnung und Zuversicht Ausdruck, *„dass sich das große Aufbauwerk unseres Führers und Reichskanzlers weiter ungehemmt fortsetzen möge zum Wohl und Segen von Volk und Vaterland.“*<sup>41</sup>

In demselben Bericht äußerte sich Altwicker im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Standesamtes für Ariernachweise **antisemitisch und menschenverachtend**, indem er Juden als „Elemente“ bezeichnete, deren „Ausmerzung“ notwendig sei:

*„Das Verwaltungsjahr 1934 brachte für das hiesige Standesamt außerordentlich viel Arbeit, die **notwendige Ausmerzung der jüdischen Elemente** aus dem öffentlichen Leben bedingte den Nachweis der arischen Abstammung, der durch Urkunden, Taufscheine, Ahnentafeln und Ahnenpässe zu erbringen ist. ...“*<sup>42</sup>

Bürgermeister Altwickers **Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1.4.1938 bis zum 31.3.1939**<sup>43</sup> beginnt mit dem Abschnitt „Politisches“, in dem er neben der „Wiedervereinigung“ mit Deutsch-Österreich diverse außenpolitische Ereignisse aus der Sicht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches anspricht. Weiter äußert er sich antisemitisch zu den Reaktionen auf das Attentat auf den Botschaftsrat Ernst von Rath in Paris:

*„Ein im November 1938 von einem Juden verübtes Attentat, dem der Botschaftsrat Ernst von Rath von der deutschen Botschaft in Paris zum Opfer fiel, hat die Reichsregierung veranlasst, einschneidende Maßnahmen gegen die Angehörigen der jüdischen Rasse zu verhängen. Neben einer Buße von 1 Milliarde RM, die an das Reich zu zahlen ist, ist den Juden in Deutschland die Betätigung im Einzelhandel, in Versandgeschäften und Bestellkontoren sowie die Ausübung des Handwerks verboten. Weiter sind die Juden von der Teilnahme an allen öffentlichen kulturellen Veranstaltungen ausgeschlossen. **In der Lösung der Judenfrage ist Deutschland so einen guten Schritt weitergekommen.“***

## **6. Die Verfolgung des Arbeiters und Kommunisten Alexander Wolff – missbräuchliche Amtsführung**

In der Akte 2-53-11 des Stadtarchivs Moers, die die Vorgänge des Bürgermeisters der Gemeinde Repelen-Baerl als Ortspolizeibehörde bezüglich Einweisungen in die Psychiatrie ab 1930 erfasst, fällt der Fall des Verputzers Alexander Wolff im Hinblick auf den Aktenumfang und das Engagement des Bürgermeisters Albert Altwicker völlig aus dem Rahmen.<sup>44</sup> Während sich die Tätigkeit des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung in den anderen dokumentierten Fällen auf den durch Anzeigen/Meldungen von Angehörigen oder Kliniken sowie ärztliche Gutachten erforderten Arbeitsumfang beschränkt (Veranlassung amtsärztlicher Gutachten, Einweisungsverfügungen und deren Aufhebung etc.), gibt die Akte zum Fall Wolff das Bild eines proaktiv handelnden, urteilenden, Partei zulasten des Betroffenen ergreifenden Bürgermeisters, der sich für dessen lange Unterbringung auch unter Beugung des Rechts (*„Wenn es auch aufgrund der ... gesetzlichen Bestimmungen schwierig sein wird, ... vertraue ich darauf, dass die Anstalt Mittel und Wege finden wird, um ihn wenigstens für längere Zeit dort zu behalten“*) stark macht **(a)**. Seinen Widerhall findet das in der 1933 von Altwicker angeordneten Schutzhaft gegen Wolff **(b)**.

## a) Unterbringung in der psychiatrischen Klinik Bedburg-Hau

### Dezember 1930

Alexander Wolff war kein unbeschriebenes Blatt. Vielmehr war er seit seiner Jugend wiederholt straffällig geworden, teils auch mit Gewalttaten. In einer Notiz vom 8.12.1930<sup>45</sup>, mit dem er die jahrelange Unterbringung des Alexander Wolff in der Psychiatrie betreibt, listet der Bürgermeister zehn Strafurteile gegen Wolff aus den Jahren 1907-1927 auf, davon sieben vor dem Ersten Weltkrieg.<sup>46</sup> Die meisten Bestrafungen betreffen Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug) mit geringen Strafen von wenigen Tagen oder Wochen Haft. Bei einigen geht es jedoch um Gewaltanwendung: 1910 wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung (4 Monate Gefängnis), 1918 wegen 5 schweren und 2 einfachen Diebstählen (3 Jahre u. 9 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust), 1924 wegen gefährlicher Körperverletzung (100 M Geldstrafe, evtl. 20 Tage Gefängnis).

Anlass des Vermerks vom 8.12.1930 ist ein Vorfall, der sich am vorausgegangenen Freitag auf dem Polizeibüro Repelen-Baerl ereignet hatte. Wolff soll in der „*Angelegenheit seiner Wohnungsräumung*“ vorgespochen und sich bei dieser Gelegenheit wie folgt geäußert haben: „*Ich fresse eine solche Wut in mich hinein, dass ich empfehle, rechtzeitig für meine Sicherheit Sorge zu tragen, anderenfalls in allernächster Zeit ein Unglück geschieht, denn ich hasse verschiedene Menschen so sehr, dass ich sie umbringen werde.*“<sup>47</sup>

Der Bürgermeister nahm diese Drohung – durchaus sachgerecht - ernst, „*denn er ist bekanntlich ein derart gewalttätiger Mensch, dass er bei jeder Kleinigkeit in Wut gerät, sodass er nur mit Mühe in Schach gehalten werden kann. Noch vor wenigen Tagen hatten zwei Polizeibeamte große Last, ihn in seiner Wut daran zu hindern, dass er einem Geschäftsmann mit seinem Beil, das er in der Hand trug, den Schädel einschlug. Wenige Stunden später machte er einen Selbstmordversuch.*“<sup>47</sup>

Daran schloss der Bürgermeister jedoch in Überschreitung seiner Fach- und Rechtskompetenz folgende Würdigung an: „*W. ist ein total nervenkranker Mensch, der schon zweimal in einer Nervenheilanstalt war (im vergangenen Jahre in Bedburg-Hau und im März dieses Jahres im Johannistal bei Süchteln). Leider wurde er immer zu früh entlassen. Da er für seine Straftaten nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil er unter § 51 des Str.G.B. fällt, so gehört er nicht mehr unter die Menschheit. Dringend notwendig ist deshalb, dass er mindestens Jahre lang in der Anstalt belassen wird.*“<sup>48</sup>

Zur Erläuterung: § 51 Strafgesetzbuch (StGB) in der damals geltenden Fassung regelte die strafrechtliche „Unzurechnungsfähigkeit“ und lautete: *Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.*

Altwickers Notiz listet dann die 10 genannten Verurteilungen auf, **verdächtig** Wolff entgegen der Unschuldsvermutung trotz Verfahrenseinstellung weiter eines Polizistenmordes im Jahre 1923 bei Kämpfen in Krefeld zur Zeit der Separatistenbewegung und bedauert den rechtsstaatlichen Akt der Verfahrenseinstellung: „*Er steht im Verdacht, dort auch den Polizeikommissar Schneider erschossen zu haben. Ein dieserhalb gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren musste leider wegen Mangel an Beweisen eingestellt werden.*“<sup>49</sup>

Altwickers schildert dann noch einen Wutanfall des Wolff bei seiner Verurteilung 1927, einen angeblichen – offenbar strafrechtlich nicht verfolgten – Mordversuch an seiner Frau vor zwei Jahren, nach dessen Scheitern er sich selbst aufgehängt haben und gerade noch rechtzeitig abgeschnitten worden sein soll und führt weiter an: „*Vor wenigen Monaten verursachte er hier in einer großen nationalsozialistischen Versammlung (er selbst gehört der KPD an) eine wüste Schlägerei.*“<sup>50</sup> (In dem vom Regierungspräsidenten angeforderten Bericht des Bürgermeisters vom 9.9.1930 über diese Versammlung, an der lt. Vermerk der Bezirksregierung ca. 1500 Personen, darunter etwa 100 Kommunisten teilgenommen haben, will die Ortspolizei Herrn Wolff als

denjenigen identifiziert haben, der seine Parteigenossen dazu angespornt habe, die 3. Strophe der Internationale zu singen, was dann die nach 5 -10 min beendete Schlägerei ausgelöst habe.)<sup>51</sup>

LA, BR 0035 Nr. 651 Teil 2, o.S.

Den Vermerk übersandte Bürgermeister Altwicker mit folgendem, von ihm persönlich unterzeichneten Ersuchen an die Provinzial Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau: **„Ich bitte unter allen Umständen, Wolff für mehrere Jahre dort zu behalten, da die bisherigen Heilverfahren wenig oder gar nichts genützt haben und er hier eine Gefahr für die Menschheit bildet. Vor seiner demnächstigen Entlassung bitte ich mir zunächst rechtzeitig Mitteilung zu machen.“**<sup>52</sup>

Die Provinzial Heil- und Pflegeanstalt nahm Wolff zwar auf, wies aber den Bürgermeister mit Vermerk des zuständigen 2. Oberarztes auf folgendes hin:

*„Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass es leider eine Ergänzung des Strafgesetzes oder ein Bewahrungsgesetz, wie es für Fälle wie den vorliegenden nötig wäre, noch nicht gibt und wir infolgedessen verpflichtet sind, auch im Falle Wolff die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken anzuwenden. Im Übrigen ist Wolff im allgemeinen als strafrechtlich zurechnungsfähig anzusehen und soviel bekannt auch noch nicht aus § 51 StGB freigesprochen bzw. ein Verfahren gegen ihn eingestellt. Er kann demnach nicht einmal als gefährlicher Geisteskranker im Sinne des ministerialen Erlasses über deren Entlassung behandelt werden. Die gewünschte Benachrichtigung wird erfolgen.“*<sup>53</sup>

Bürgermeister Altwicker antwortete:

*„Ich wiederhole nochmals, dass Wolff derart gefährlich für seine Mitmenschen ist, dass er unbedingt für längere Zeit der menschlichen Gesellschaft entzogen werden muss. Wenn es auch aufgrund der zur Zeit herrschenden gesetzlichen Bestimmungen schwierig sein wird, ihn dauernd dort zu behalten, so vertraue ich darauf, dass die Anstalt Mittel und Wege finden wird, um ihn wenigstens für längere Zeit dort zu behalten.“* Über die Rechtsfindung der Justiz im Falle Wolff maßte er sich an zu urteilen: *„Daß er aufgrund des § 51 noch nicht freigesprochen ist, hängt wohl allein damit zusammen, weil bei seinen bisherigen Straftaten in eine Prüfung dieser Frage noch nicht eingetreten worden ist.“*<sup>54</sup>

## November 1932

Die Akte Wolff blieb danach in regelmäßiger Wiedervorlage an den Bürgermeister. Aus dessen Vermerken ergibt sich, dass Wolff Ende Juni 1931 aus Bedburg-Hau entlassen wurde und sich seitdem zunächst ruhig verhielt.<sup>55</sup> Auf eine Eingabe seiner in Scheidung lebenden Ehefrau vom 8.9.1932 wurde der Bürgermeister wieder mit dem Ziel einer Unterbringung des Alexander Wolff aktiv. In seinem Ersuchen an das Kreiswohlfahrtsamt vom 4.11.1932<sup>56</sup> macht sich Altwicker, als sei er zum Richter berufen, die Sichtweise der Frau Wolff zu eigen und wertet entlastende Stellungnahmen Dritter ab. Dazu befinden sich in der Akte einerseits der Antrag der Frau Wolff auf Unterbringung ihres Mannes in einer Heil- und Pflegeanstalt, weil sie von ihm bedroht werde<sup>57</sup>, andererseits mehrere Schreiben etlicher Nachbarn und Bekannter des Herrn Wolff sowie auch seines Arbeitgebers, Gebr. Weyand Straßen-, Tief- und Betonbau<sup>58</sup>, die ihm ein positives Verhaltens- und Leumundszeugnis ausstellen. Einzelne Zeugen erheben Anschuldigungen gegen die Ehefrau. Auch ein (nicht bearbeiteter) Antrag des Alexander Wolff, seine Ehefrau auf ihren Geisteszustand zu untersuchen, ist aktenkundig.

Altwicker beurteilte den Vorgang am 4.11.1932 wie folgt:

*„Unterm 8.9.1932 stellte Frau Wolff den Antrag auf Unterbringung ihres Mannes in einer Heil- und Pflegeanstalt, da sie ihn geistig nicht mehr für normal hält. Frau Wolff, die mit ihrem Manne in*

*Scheidung lebt, fühlt sich nämlich nicht mehr vor ihm sicher. Wohin sie geht und wo sie steht, wird sie von ihm verfolgt und bedroht. Sobald Wolff sie antrifft, wird sie von ihm ohne Rücksicht darauf, wo dies der Fall ist, misshandelt. Den gleichen Belästigungen sind alle diejenigen Personen ausgesetzt, die irgendwie für seine Frau in Wort oder Tat Sympathie ergreifen. ...*

*Auf die wiederholten Beschwerden seiner Ehefrau wurde er hier verwart und dringend aufgefordert, nun endlich von der Verfolgung und Bedrohung seiner Frau abzusehen, anderenfalls die Frage geprüft würde, ob er wieder in einer Heilanstalt untergebracht werden müsse. Daraufhin hat er eine ganze Reihe von Schreiben beigebracht, die dartun sollen, dass er ein anständiger und fleißiger Mensch sei. Diesen Schreiben darf aber kaum Wert beigemessen werden, da sie fast durchweg von Personen stammen, die selbst als zweifelhaft bezeichnet werden müssen und vielfach aus seinem politischen Lager (Kommunisten) stammen. Da ... Wolff auch auf dem Kreiswohlfahrtsamt seine Frau bedroht und misshandelt hat, so wäre ich für eine Äußerung darüber dankbar, ob auch dortseits die Untersuchung des W. auf seinen Geisteszustand ... für erforderlich gehalten wird.“<sup>59</sup>*

Bemerkenswert ist neben der Parteilichkeit der Sachverhaltswürdigung die im Vermerk offenbarte, gegenüber Wolff ausgesprochene Drohung mit einer erneuten Anstaltsunterbringung.

Das danach eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 28.12.1932 kam zu dem Ergebnis:

*„Wolff zeigt keinerlei körperliche oder geistige Störungen, er gibt durchaus klare und ausführliche Antworten; er ist geistig lebhaft und schlagfertig. Seine Frau hatte im Sommer 1932 beim Amtsgericht in Moers Antrag auf Entmündigung gestellt; dieser Antrag ist vom Amtsgericht abgelehnt worden aufgrund des Gutachtens des Kreisarztes Dr. Klahold ..., der keinerlei Anhaltspunkte für eine gemeingefährliche Geisteskrankheit bei ihm feststellen konnte.*

*Da eine Geisteskrankheit bei Wolff nicht festzustellen, ist eine Voraussetzung für die polizeiliche Irrenanstaftaufnahme nicht gegeben.“<sup>60</sup>*

### **b) März 1933: Schutzhaft für den Kommunisten Alexander Wolff**

Dieses amtsärztliche Gutachten schützte Wolff nicht vor weiterer Verfolgung durch Bürgermeister Altwicker. Kaum 3 Monate später ließ dieser Wolff am 18.3.1933 in Schutzhaft nehmen, obwohl er keine Führungsrolle in der örtlichen KPD hatte und auch keine auffälligen Aktivitäten Wolffs zu berichten sind. Als Begründung für die Anordnung der Schutzhaft zog Bürgermeister Altwicker vielmehr eine nicht durch Fakten unterstützte „dringende“ Verdächtigung, dessen angebliche Gewalttätigkeit und in diesem Zusammenhang hoch manipulativ eine bereits 15 Jahre zurückliegende Bestrafung aus 1918 (siehe oben) heran, ohne deren Alter kenntlich zu machen:

*„Heute Morgen wurde der Verputzer Alexander Wolff, geboren am 18. Mai 1891 zu Krefeld, wohnhaft in Genend Nr. 84, festgenommen. Bei Wolff handelt es sich um einen Kommunisten, der sich in den letzten Jahren stark in kommunistischem Sinne betätigt hat. Es liegt der dringende Verdacht nahe, dass er auch weiterhin stark aktiv ist. Da es sich zudem bei Wolff um einen gewalttätigen Menschen handelt, der wiederholt erheblich, sogar mit drei Jahren, neun Monaten Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust vorbestraft ist, so erschien seine Festnahme dringend geboten. Ich werde ihn heute Nachmittag nach dem Gerichtsgefängnis in Duisburg transportieren lassen ...“ (Unterschrift: Altwicker)<sup>61</sup>*

Laut seinem Bericht vom 18.3.1933 erfolgte die Festnahme „ohne Verfügung“<sup>61</sup>, d.h. aus eigenem Antrieb des Bürgermeisters. Sie fiel an diesem Tag nicht mit anderen Verhaftungs- und Durchsuchungsaktionen zusammen, sondern geschah isoliert.

[**Hinweis:** Alle Hervorhebungen durch Fettschrift in Zitaten im vorstehenden Text sind durch uns erfolgt.]

Wir hoffen, dass deutlich geworden ist, dass Bürgermeister Altwicker spätestens seit der nationalsozialistischen Machtübernahme Ziele, Handlungen und Wertvorstellungen verkörpert hat, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes NRW entgegenstehen und die auch mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht vereinbar sind. Er war auch nicht der stets korrekte und pflichtbewusste preußische Beamte, als der er bislang erscheinen mochte.

Deshalb bitten wir Sie, ein Verfahren zur Namensänderung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signatures:*  
 Dr. W. Scholten  
 Karl B. Q.  
 Karsten Wundt  
 J. Brandstädter  
 Uhu

#### Fußnoten

(StA Moers = Stadtarchiv Moers; LA = Landesarchiv NRW, Duisburg; o.S. = ohne Seiten- oder Blattzahl)  
 Die Quellen aus diesen Archiven werden mit Signatur und Blattzahlen angegeben.

- 1) Personalakte Altwicker, LA, BR 0007 Nr. 47604, Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, o.S.
- 2) Personalakte Altwicker, StA Moers 2-11-53, Bl. 146R
- 3) a.a.O. Bl. 101
- 4) Niederschrift vom 1.12.1967 über die Sitzung d. Kulturausschusses vom 30.11.1967, S. 3 ff, StA Moers, Ausschussprotokolle der Gemeinde Rheinkamp, Nr. 11021, o.S.;  
 Niederschrift vom 14.12.1967 über die Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.1967, S. 26 ff, StA Moers, Ratsprotokolle der Gemeinde Rheinkamp, Nr. 1306, o.S.
- 5) StA Moers 2-11-53 Bl. 143, 145
- 6) Niederschriftenbuch über die Beratungen mit den Gemeinderäten, 1939-1945, StA Moers 1301, S. 17
- 7) Wikipedia, Liste der Stolpersteine in Moers,  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Stolpersteine\\_in\\_Moers](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Stolpersteine_in_Moers)
- 8) Reichsgesetzblatt, RGBl. 1933 I, 25
- 9) Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung, MBliV I 1933, 233
- 10) LA, BR 0035 (Landratsamt Moers) Nr. 661 o.S.
- 11) a.a.O.
- 12) LA, BR 0035 Nr 364, o.S.
- 13) LA, BR 0035 Nr. 663

- 14) LA, BR 0035 Nr. 498 Bl. 157, 174 ff
- 15) a.a.O., Bl. 355 f, 370
- 16) LA, BR 0035 Nr. 661, o.S.
- 17) LA, ebenda
- 18) LA, ebenda
- 19) LA, BR 0035 Nr. 225, o.S.
- 20) LA, BR 0035 Nr. 661, o.S., sowie BR 0035 Nr 660, Bl. 17, 36 f, 49, 68, 78, 82f
- 21) LA, BR 0035 Nr. 660, Bl. 90
- 22) LA, BR 0035 Nr. 659, Bl. 5
- 23) LA, BR 0035 Nr. 660, Bl. 68
- 24) StA Moers, NSDok 126, o.S.
- 25) ebenda
- 26) ebenda
- 27) StA Moers, 2-10-57, S. 181 ff, 183
- 28) LA, BR 0035, Nr. 817 o.S.
- 29) LA, BR 0035 Nr. 659, Bl. 100
- 30) a.a.O., Bl. 104 ff
- 31) a.a.O., Bl. 171
- 32) Protokollbuch des Gemeinderates Repelen-Baerl 1927-1938, StA Moers, 2-10-66, 309
- 33) LA, BR 0035 Nr. 660, Bl. 82R
- 34) Protokollbuch des Gemeinderates Repelen-Baerl 1927-1938, StA Moers 2-10-66, 297
- 35) a.a.O., 300
- 36) StA Moers, 2-10-57, S. 152
- 37) a.a.O., 153
- 38) a.a.O., 162
- 39) a.a.O., 164 ff, 166
- 40) a.a.O., 183
- 41) a.a.O., 203
- 42) a.a.O., 202
- 43) StA Moers, 2-10-58, S. 56 f
- 44) StA Moers, 2-53-11, insbes. Bl. 23 – 53
- 45) a.a.O., Bl. 23 ff
- 46) a.a.O., Bl. 23R, 24
- 47) a.a.O., Bl. 23
- 48) a.a.O., Bl. 23, 23R
- 49) a.a.O., Bl. 24
- 50) a.a.O., Bl. 24
- 51) LA, BR 0035 Nr. 651 Teil 2, o.S.
- 52) StA Moers, 2-53-11, 24R
- 53) a.a.O., 24R
- 54) a.a.O., 25
- 55) a.a.O., 27
- 56) a.a.O., 28, 38 f
- 57) a.a.O., 30 f
- 58) a.a.O., 42 – 53
- 59) a.a.O., 49 f
- 60) a.a.O., 28 f, 38 f
- 61) a.a.O., 37
- 62) LA, BR 0035 Nr. 661, o.S.